



Beschwerde

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 7 Abs 1 B-VG bekennt sich die Republik (somit Bund, Länder und Gemeinden) dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Lebensbereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Es handelt sich in concreto um ein verfassungsgesetzlich verankertes Grundrecht. Auf einfach gesetzlicher Ebene wird dieser Schutzbereich der Gleichbehandlung durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz noch näher konkretisiert.

Dass es sich im gegebenen Fall bei der Beschwerdeführerin um eine körperliche Behinderung iSd § 3 BGStG handelt, muss wohl kaum näher konkretisiert werden, da diese bereits seit Kindesalter auf einen Rollstuhl angewiesen ist und jener Zustand nicht nur vorübergehend, sondern nach der Art der Erkrankung ein Leben lang andauert. Dem entsprechend erschwert ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Gesetzesziel des § 1 BGStG ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern, und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Jenes Gesetzesziel gibt den Grundgedanken der betroffenen Beschwerdeführerin wieder. Das BGStG bringt in weiten Bereichen des täglichen Lebens einen gesetzlich verankerten Diskriminierungsschutz. Diesbezüglich unterscheidet man gemäß § 2 BGStG in zwei Hauptkategorien: Einerseits ein Benachteiligungsverbot behinderter Menschen innerhalb der Bundesverwaltung, andererseits ein Benachteiligungsverbot behinderter Menschen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wie beispielsweise Einkaufsmärkte, Veranstaltungen, etc.

Der Wiener Donauturm mit seinem inkludierten Restaurant fällt unter letztgenannte Rubrik, da es sich nicht nur um ein touristisches Wahrzeichen, sondern auch um eine Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, sowie um ein Bedürfnis des "täglichen Lebens" handelt. Des Weiteren ist eine Unterscheidung zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Diskriminierung iSd § 5 BGStG vorzunehmen.

In casu handelt es sich um eine unmittelbare Diskriminierung, da eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person. Konkret stellt das Fehlen eines Treppenliftes für

Rollstuhlfahrer eine unüberbrückbare Barriere da und schließt einen Restaurantbesuch faktisch komplett aus. Als Konsequenz jener Diskriminierung resultiert die Nichteinhaltung der Zielsetzungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Details zum Beschwerdehegang: Diese Details wurden aus Datenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen entfernt.

Mit herzlichen Grüßen

